Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/2966

2.5.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung der Übergangsbestimmung in der Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2966)

1. GEGENSTAND DIESER MITTEILUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden „MiFIR“) wurde durch die Verordnung (EU) 2024/791 (im Folgenden „MiFIR-Überarbeitung“) geändert. Mit der vorliegenden Auslegungsmitteilung soll die Übergangsregelung, die in Artikel 54 Absatz 3 MiFIR in der durch die MiFIR-Überprüfung geänderten Fassung festgelegt ist, näher erläutert werden. Alle nachstehenden Bezugnahmen auf Artikel betreffen die MiFIR in der durch die MiFIR-Überprüfung geänderten Fassung.

Die aus der MiFIR erwachsenden Rechte und Pflichten werden durch diese Mitteilung in keiner Weise ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen für die betroffenen Marktteilnehmer oder zuständige Behörden eingeführt. Die Aussagen und Meinungsäußerungen in dieser Mitteilung geben den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist allein der Gerichtshof für die Auslegung der Handlungen der Organe der Europäischen Union zuständig.

2. AUSLEGUNG VON ARTIKEL 54 ABSATZ 3 MiFIR DURCH DIE KOMMISSION

Die MiFIR-Überarbeitung tritt am 28. März in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt. Mehrere ihrer Bestimmungen müssen durch delegierte Verordnungen der Kommission ergänzt werden, um voll wirksam zu werden. In Bezug auf die Übergangszeit heißt es in Artikel 54 Absatz 3 MiFIR: „*Die Bestimmungen der delegierten Rechtsakte, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014* [d. h. der MiFIR] *in der vor dem 28. März 2024 geltenden Fassung erlassen wurden, gelten weiterhin bis zum Geltungsbeginn der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014* [d. h. der MiFIR in der durch die MiFIR-Überprüfung geänderten Fassung] *in der ab diesem Datum geltenden Fassung erlassenen delegierten Rechtsakte*.“

Artikel 54 Absatz 3 MiFIR soll für die Marktteilnehmer während der Ausarbeitung der neuen delegierten Verordnungen der Kommission Kontinuität gewährleisten. Nach Artikel 54 Absatz 3 MiFIR gelten die bestehenden delegierten Verordnungen der Kommission fort. Damit die neuen MiFIR-Bestimmungen voll wirksam werden können, müssen sie in einigen Fällen durch neue delegierte Verordnungen der Kommission oder durch Änderung bestehender Verordnungen ergänzt werden und sind die bestehenden delegierten Verordnungen der Kommission aufgrund der Unterschiede zwischen den neuen MiFIR-Bestimmungen und den vor dem 28. März 2024 geltenden MiFIR-Bestimmungen, die durch diese Verordnungen ergänzt wurden, nicht mehr als angemessen zu betrachten. In solchen Fällen folgt aus Artikel 54 Absatz 3 MiFIR, dass die bestehenden delegierten Verordnungen und die durch sie ergänzten MiFIR-Bestimmungen in der vor dem 28. März 2024 geltenden Fassung auch weiterhin gelten.

Für die nachstehend genannten Bereiche bedeutet dies Folgendes:

Mechanismus zur Volumenbegrenzung (Artikel 5 MiFIR)

In Artikel 5 MiFIR (Mechanismus zur einfachen Volumenbegrenzung) wird die Schwelle festgelegt, unterhalb deren Aktienhandel im Rahmen der Ausnahme vom Referenzkurs zulässig ist. Artikel 5 MiFIR ist durch eine delegierte Verordnung der Kommission zu ergänzen, in der festzulegen ist, wie die ESMA die für die Berechnung der einheitlichen Volumenobergrenze erforderlichen Geschäftsdaten zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht [1]. Da die einfache Volumenbegrenzung nicht anhand desselben Datensatzes berechnet wird wie die zweifache Volumenbegrenzung, kann die Delegierte Verordnung (EU) 2017/577 der Kommission (im Folgenden „RTS 3“) nicht als angemessene Ergänzung der neuen einfachen Volumenbegrenzung betrachtet werden. Gemäß Artikel 54 Absatz 3 MiFIR gelten die in RTS 3 festgelegten Vorschriften für die zweifache Volumenbegrenzung folglich weiterhin. Die einfache Volumenbegrenzung ist ab dem Geltungsbeginn der nach Artikel 5 Absatz 9 MiFIR erlassenen delegierten Verordnung der Kommission anzuwenden.

[1] Artikel 5 Absatz 9 MiFIR.

Spätere Veröffentlichung der Einzelheiten von Geschäften mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten oder Emissionszertifikaten und spätere Veröffentlichung der Einzelheiten von Geschäften mit Derivaten (Artikel 11 und 11a MiFIR)

In den Artikeln 11 und 11a MiFIR werden Regeln für die spätere Veröffentlichung der Einzelheiten der im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten ausgeführten Geschäfte festgelegt. Die Artikel 11 und 11a MiFIR müssen durch delegierte Verordnungen der Kommission ergänzt werden, in denen die Anpassung der Zeitpläne für den Aufschub festzulegen ist ([2]). Da die Kriterien, anhand deren diese Anpassung bestimmt wird, im Zuge der MiFIR-Überarbeitung erheblich geändert wurden, kann die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission (im Folgenden „RTS 2“) nicht als angemessene Ergänzung der Artikel 11 und 11a MiFIR betrachtet werden. Gemäß Artikel 54 Absatz 3 MiFIR gelten die in RTS 2 festgelegten, vor dem 28. März 2024 anwendbaren Regeln für den Aufschub folglich auch weiterhin. Die neuen Zeitpläne für den Aufschub der Veröffentlichung bei Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten sind ab dem Geltungsbeginn der nach Artikel 11 Absatz 4 bzw. Artikel 11a Absatz 3 MiFIR erlassenen delegierten Verordnungen der Kommission anzuwenden.

Pflicht zur Offenlegung von Vorhandels- und Nachhandelsdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (Artikel 13 MiFIR)

Artikel 13 MiFIR verpflichtet Marktbetreiber, Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer, Vor- und Nachhandelsinformationen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen zur Verfügung zu stellen und einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten. Artikel 13 MiFIR ist durch eine delegierte Verordnung der Kommission zu ergänzen, in der u. a. festzulegen ist, welche Elemente in die Berechnung der Kosten und der angemessenen Marge einfließen ([3]). Da mit der MiFIR-Überprüfung ein neuer Grundsatz eingeführt wird, wonach Entgelte für Daten nicht entsprechend dem Wert, den diese Daten für einzelne Nutzer darstellen, erhoben werden dürfen, können die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission nicht als angemessene Ergänzungen des Artikels 13 MiFIR betrachtet werden. Gemäß Artikel 54 Absatz 3 MiFIR bleibt die vor dem 28. März 2024 bestehende, in den einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission und den ESMA-Leitlinien (ESMA70-156-4263) festgelegte Pflicht, Vor- und Nachhandelsdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitzustellen, folglich auch weiterhin gültig. Die geänderte Pflicht zur Bereitstellung von Vorhandels- und Nachhandelsdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen besteht ab dem Geltungsbeginn der nach Artikel 13 Absatz 5 MiFIR erlassenen delegierten Verordnung der Kommission.

Vorschriften, die systematische Internalisierer bei ihren Kursofferten für Eigenkapitalinstrumente beachten müssen (Artikel 14 MiFIR)

Laut Artikel 14 MiFIR sind die Mindestoffertengröße und die Schwelle, unterhalb deren für systematische Internalisierer bei Eigenkapitalinstrumenten die Vorhandelstransparenzvorschriften gelten, in einer neuen delegierten Verordnung der Kommission festzulegen ([4]). In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission sind lediglich die Methoden zur Bestimmung der Standardmarktgröße festgelegt. Keinerlei Angabe enthält sie dagegen zur Mindestoffertengröße und zur Schwelle, unterhalb deren systematische Internalisierer von Aktien den Vorhandels-Transparenzvorschriften unterliegen (beides wird in Artikel 14 in der vor dem 28. März gültigen Fassung definiert). Aus diesem Grund kann die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission nicht als angemessene Ergänzung des Artikels 14 MiFIR betrachtet werden. Gemäß Artikel 54 Absatz 3 MiFIR sind die vor dem 28. März 2024 geltenden, in den einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission festgelegten Vorschriften für die Kursofferten systematischer Internalisierer bei Eigenkapitalinstrumenten folglich weiter anzuwenden. Die neuen Vorschriften für die Kursofferten systematischer Internalisierer sind ab dem Geltungsbeginn der nach Artikel 14 Absatz 7 MiFIR erlassenen delegierten Verordnung der Kommission anzuwenden.

Pflicht zur Meldung von Geschäften (Artikel 26 MiFIR)

Artikel 26 MiFIR verpflichtet Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen, der zuständigen Behörde die Einzelheiten dieser Geschäfte zu melden. Artikel 26 MiFIR ist durch eine delegierte Verordnung der Kommission zu ergänzen, in der festzulegen ist, welche Finanzinstrumente, deren Basiswert ein Index ist, gemeldet werden müssen, und in der bestimmte Angaben zu den zu meldenden Geschäften geändert werden ([5]). Aus diesem Grund kann die Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission („RTS 22“) nicht als angemessene Ergänzung des Artikels 26 MiFIR betrachtet werden. Gemäß Artikel 54 Absatz 3 MiFIR gelten die in RTS 22 festgelegten, vor dem 28. März 2024 anwendbaren Regeln für die Meldung von Geschäften folglich auch weiterhin. Die neuen Vorschriften für die Meldung von Geschäften sind ab Inkrafttreten der nach Artikel 26 Absatz 9 MiFIR erlassenen delegierten Verordnung der Kommission anzuwenden.

([2]) Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 11a Absatz 3 MiFIR.
([3]) Artikel 13 Absatz 5 MiFIR.
([4]) Artikel 14 Absatz 7 MiFIR.
([5]) Artikel 26 Absatz 9 MiFIR.